

# **Corona-Hygieneplan der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt auf Grundlage des „18. Muster-Corona-Hygieneplans für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 1.10. 2021**

Stand: 1.10. 2021

## **INHALT**

Vorbemerkung zum Schulbetrieb des neuen Schuljahres 2021/2022 ab 1.8.2021 und neue Regelungen

0. Durchführung des Schulbetriebes im Schuljahr 2021/2022
  1. Abstandsregeln, medizinische Maske, persönliche Hygiene
  2. Raumhygiene
  3. Hygiene im Sanitärbereich
  4. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
  5. Infektionsschutz in den Pausen
  6. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und in der Trinkwasserversorgung
  7. Infektionsschutz im Schulbüro
  8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
  9. Konferenzen und Versammlungen
  10. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
  11. Personen mit einem höheren Risiko
  12. Wegeführung
  13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
  14. Selbsttests für schulisches Personal und Schülerinnen und Schüler
  15. Dokumentation und Nachverfolgung
  16. Akuter Coronafall und Meldepflichten

## **VORBEMERKUNG**

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte

nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der hier vorliegende Hygieneplan basiert auf dem Muster-Corona-Hygieneplan der Schulbehörde Hamburg, welcher wiederum auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg beruht. Dieser Plan gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona- Pandemie anpasst.

Alle im Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten werden für die Aufrechterhaltung des schulischen Regelbetriebes angeordnet. Im offiziellen Muster- Corona- Hygieneplan steht: „....*die Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.*“

Alle Beschäftigten der Schule, alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind über diesen Hygieneplan hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Um die Einhaltung der Hygieneregeln gewährleisten zu können, werden alle Beschäftigten der Schule, die entsprechenden SuS sowie die Eltern informiert. Dies erfolgt zum Teil im Rahmen der Konferenz (Lehrkräfte und Beschäftigte), über Email und die Website (Elternhäuser), über Handreichungen und Aushänge (Lehrkräfte und Beschäftigte sowie SuS) sowie über Hygieneeinweisungen und wiederkehrende Erinnerungen (Lehrkräfte und Beschäftigte, sowie SuS). Zur Sicherstellung der Einhaltung der Maßnahmen im Pausengeschehen wurde der Aufsichtsplan der Rudolf-Steiner-Schule entsprechend angepasst.

Zuständigkeiten: In Absprache und im Auftrag der Schulleitung: Corona-Planungsgruppe, die Klassenlehrer\*innen und Klassenbetreuer\*innen

## **1. DURCHFÜHRUNG DES SCHULBETRIEBES IM SCHULJAHR 2021/2022**

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagog\*innen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig

von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Im August 2021 starten zum Schuljahresanfang 2021/22 die Schulen aller Schulformen über alle Jahrgänge im vollen Präsenzunterricht nach Studentafel.

- Die Präsenzpflcht wird für alle SuS der allgemeinbildenden Schulen ab dem 18.10.2021, nach den Herbstferien, wieder eingeführt.
- SuS vom Präsenzunterricht zu befreien, wird ab dem 18.10.2021 nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen geboten sein, siehe auch Kapitel 11.
- Diese SuS werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.
- verpflichtende Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen 2x/ Woche, ein dritter kann freiwillig durchgeführt werden und wird ausdrücklich empfohlen. Die RSS- Bergstedt empfiehlt die Durchführung der Selbsttests auch für Geimpfte und Genesene.
- 2x/ Woche verpflichtende Schnelltests für Laien bei SuS: SuS, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie:
  - zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis
  - einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 48 Stunden ist oder
  - einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 72 Stunden. Verweigern SuS eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.
- Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche (Montag und Mittwoch) . Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen. Vollständig Geimpfte sind nach Beschlusslage auf Bundesebene künftig getesteten Personen gleichgestellt. Auch die Pflicht, sich zweimal in der Woche für den Präsenzunterricht testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht mehr. Die RSS- Bergstedt empfiehlt eine Selbsttestung aller SuS.
  - Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der zweiten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen

können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung als Papierdokument oder in digitaler Form.

- Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung, dass eine Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR-Tests festgestellt worden ist.

- Zur Vermeidung von Quarantäneanordnungen bei unklaren Kontakt- oder Hygienesituationen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt für die betroffene Lerngruppe/Klasse die Testfrequenz auf dreimal pro Woche für den Zeitraum von zehn Tagen erhöht werden
- SuS, die einer Gruppe angehören, für die ein positiver PCR-Pooltest vorliegt, dürfen die Schule erst wieder betreten, nachdem das infizierte Kind (oder auch mehrere infizierte Kinder) des Pools ermittelt sind und die Gesundheitsämter die Kontaktpersonen dieser positiv getesteten Kinder ermittelt. Erst wenn diese Ermittlung abgeschlossen ist, können negative getestete Kinder, die keinen engen Kontakt zu den infizierten Kindern hatten, wieder die Schule besuchen.

- 

- Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die bekannten Meldeverpflichtungen, sowie die Dokumentationspflichten. Es erfolgt keine personenbezogene Dokumentation der durchgeführten und negativ ausgefallenen Schnelltests durch die Schule.

## 1. **ABSTANDSREGELN, MEDIZINISCHE MASKEN; PERSÖNLICHE HYGIENE:**

### 2.

- **ABSTAND HALTEN / KOHORTENBILDUNG:**

SuS sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.<sup>1</sup>

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. SuS sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den SuS im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

SuS können in besonderen Fällen – beispielsweise in Oberstufenkursen – auch in

weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen SuS in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur SuS einer Kohorte in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen SuS zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Kohorte beschränkt bleibt.

Die RSS Bergstedt sorgt durch ein entsprechendes Wegekonzept und durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen dafür, dass die Zahl der Kontakte zwischen SuS auf ein niedriges Niveau und auf die Kohorte beschränkt bleibt und die Abstände weitestgehend eingehalten werden.

An der RSS HH- Bergstedt gelten im Schulbetrieb und in den Pausen folgende Kohorten:

- Klassen 1+2+3
- Klassen 4+5+6
- Klassen 7+8
- Klassen 9+10+11
- Klassen 12+13

Das schulische Personal muss untereinander, zu jeglichen Besuchern der Schule und im Kontakt mit Eltern das Abstandsgebot einhalten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht (und vor allem in der Pausensituation, in der die medizinische Maske abgenommen werden darf) achten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte darauf, nach Möglichkeit den Abstand zu den SuS einzuhalten. Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist jedoch nicht immer zwingend erforderlich.<sup>2</sup>

- **TRAGEN VON MEDIZINISCHEN MASKEN:**

- Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen in den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. (Ausnahmen siehe weiter unten).

Das Tragen einer medizinischen Maske besteht für alle Personen an der Schule. Ab Klasse 1 ist das Tragen der medizinischen Maske auch im Unterricht Pflicht. Dies trifft für alle SuS und für die Lehrkräfte gleichermaßen zu. Damit wird das an den Schulen ohnehin geringe Risiko einer Krankheitsübertragung noch einmal deutlich verringert.

Um die Belastung aller Beteiligten zu verringern, dürfen SuS, sowie Schulbeschäftigte in den Pausen/ auf dem Außengelände außerhalb des Schulgebäudes, beim Essen, in der Mensa, beim Sport, ihre Maske absetzen, auch wenn die SuS untereinander dort nicht immer den Mindestabstand einhalten können. Normale OP-Masken reichen aus.

Voraussetzung dafür ist, dass die SuS in den Pausen weiterhin nach Klassen/ Kohorten getrennt sind (hierfür sorgen die den Kohorten zugewiesenen Pausenbereiche) und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber SuS sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.

- **AUSNAHMEN:**

- **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind:**

- alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen;
- 
- SuS, die an einem festen Platz in der Mensa oder einem Klassenraum das Essen einnehmen
- 
- SuS oder Beschäftigte denen die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes eine Maskenbefreiung erteilt hat. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Das Attest muss die diagnostizierte Erkrankung, aufgrund derer mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen der Maske zu rechnen ist, klar ausweisen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel, Praxis, Datum etc.)

☐ erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht. Während des ganzen Schultages (im Unterricht, im Pausengeschehen) ist der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu den anderen SuS und zu den Lehrkräften einzuhalten. Dies bedeutet, dass die maskenbefreiten SuS mit 1,50 Metern Abstand zu den anderen SuS sitzen müssen und ggf. aus einer Arbeitsgruppe heraus genommen werden, so dass sie an bestimmten Unterrichtsangeboten nicht teilnehmen können. Es steht natürlich jedem/jeder SuS frei, in bestimmten Situationen dann doch eine medizinische Maske zu tragen, um vollumfänglich am Unterrichtsgeschehen teilnehmen zu können.

☐  
☐ Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musikunterricht. Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.

☐ Für den Schulsport gilt, dass sämtliche Jahrgänge auf das Tragen einer Maske auch in den Sporthallen verzichten sollen. Bei Sportarten mit veränderlichen Positionen wie Ballsportarten müssen Abstände nicht mehr eingehalten werden. Es gibt dementsprechend auch keine Empfehlung mehr seitens der Schulbehörde, Mannschaftssportarten in Innenräumen nur eingeschränkt stattfinden zu lassen.

☐ SuS dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

☐ Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen SuS gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden.

☐

☐

- **SICHERSTELLUNG DER MASKENPFLICHT**

- 

Auf dem Schulgelände, im Freien, besteht z. Zt. keine Maskenpflicht.

Hat ein Schüler, eine Schülerin eine eigene medizinische Maske vergessen, können im Schulbüro Einmalmasken erworben werden.

Die SuS werden von den zuständigen Lehrkräften regelmäßig auf die Einhaltung der Hygieneregeln hingewiesen. Ab Klasse 5 werden die SuS, auf die entsprechenden Maßnahmen bei Regelverstößen hingewiesen. An der Rudolf-Steiner-Schule Bergstedt kann dies letztlich zu einem

Unterrichtsausschluss führen.

- **PERSÖNLICHE HYGIENE:**

**Krankheitssymptome:**

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Siehe hierzu auch die Ablaufdiagramme für die Klassen 1 bis 4 sowie ab Klasse 5: <https://www.hamburg.de/bsb/14263390/infografiken>

Bei eindeutigen Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden SuS zu isolieren, die Eltern zu informieren sowie die Krankheitssymptome zu dokumentieren (Datum, Name sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“; siehe auch den Absatz zur Dokumentation). Die SuS können bis zur Ankunft der Eltern in der Schülerbibliothek/ Schülermediatorenraum warten.

Sollte eine Lehrkraft Symptome zeigen, wird sie umgehend das Schulgelände verlassen. Die Schulleitung wird informiert.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht. Über die dann in der Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Die Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

- **Allgemeine Hygieneregeln:**

- 

- o Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- o Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- o Die durchzuführende gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toiletten-Gang etc.) umfasst vor allem zwei Bereiche:

**Das Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch Abbildung zum Händewaschen an den Waschbecken): Die Haut verfügt über eine natürliche Schutzbarriere. Um die Aufrechterhaltung dieser Barriere zu unterstützen, ist beim Waschen der Hände darauf zu achten, dass die Wassertemperatur nicht zu hoch ist. Je wärmer das Wasser, desto eher trocknet die Haut aus und die Schutzfunktion verringert sich. Nach dem



Waschen sollen die Hände mit einem Papiertuch getrocknet werden. Von der gemeinschaftlichen Nutzung von Handtüchern und von Händetrocknern ist abzusehen. Siehe auch

<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>.

**Die Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 bis 60 Sekunden in die Hände einmassiert werden (die angegebene Einwirkzeit des Herstellers ist zu beachten). Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Wird die Einwirkzeit nicht eingehalten, ist die Desinfektion nicht nur nutzlos, sondern schädlich. Siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de).

- o Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- o Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

Zuständig: Jede Einzelperson

## 1. RAUMHYGIENE / LÜFTUNG DER SCHULISCHEN RÄUME

2.

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen).

Der Schulbetrieb wird soweit wie möglich so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von SuS einer Kohorte genutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird zwischen den Lerngruppen gründlich gelüftet.

Grundsätzlich ist in allen Räumen auf ein regelmäßiges und gründliches Lüften zu achten. Wichtig ist das richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.

- ❓ Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- ❓ Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- ❓ Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- ❓ Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- ❓ Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

In den Räumen ist darauf zu achten, dass sie sauber gehalten werden und der Müll regelmäßig beseitigt wird. Die Stühle sollen am Ende des Schultages auf die Tische gestellt und der Klassenraum gefegt werden. Die gründliche Reinigung erfolgt durch eine Reinigungskraft, nicht durch die Eltern.

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen.

Bei Fachräumen, der Aula und der Sporthalle, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal/Angestellte/Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

## 1. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

2.

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Beim Toilettengang muss die Maske getragen werden. Auf eine gründliche Handhygiene ist zu achten.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

Zuständig: Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

## 1. INFektionSSCHUTZ IN DEN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN UND IN SPORT

2.

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht in den entsprechenden Kohorten statt. Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln und eine adaptierte Maskenpflicht. (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den SuS zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

### **Musik**

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand gilt beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte** ein Mindestabstand von 2,50 Metern in einem Innenraum. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den SuS zu vermeiden. Kann dieser Mindestabstand eingehalten werden, so kann in den musikalischen Praxisphasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikalischen Praxisangeboten ist besonders auf das regelmäßige Stoßlüften zu achten.

### **Theater**

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können.

Außerdem gilt für das Sprechen im Chor in einem Innenraum bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

## **Sport**

- ☐ Beim Sport in geschlossenen Räumen haben sich die Regelungen für den Vereinssport verändert. Somit gilt nun auch für den Schulsport, dass sämtliche Jahrgänge auf das Tragen einer Maske auch in den Sporthallen verzichten sollen. Bei Sportarten mit veränderlichen Positionen wie Ballsportarten müssen Abstände nicht mehr eingehalten werden. Es gibt dementsprechend auch keine Empfehlung mehr seitens der Schulbehörde, Mannschaftssportarten in Innenräumen nur eingeschränkt stattfinden zu lassen.

## **Schwimmen**

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg und Fachlehrkräfte

## **5. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

### **1.**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass die Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Um das sicherzustellen, sind Außenflächen bzw. die Schulhöfe in getrennte Areale für die unterschiedlichen Kohorten unterteilt. Die Aufsichten sind im Hinblick auf die veränderte Pausensituation angepasst worden.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

### **1. 6. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG**

#### **2.**

Der allgemein zugängliche Trinkwasserspender steht bis auf weiteres allen SuS zur Verfügung.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Mensa ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen SuS einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

**Hier sind die Regeln der Mensa zu beachten!**

Zuständig bei Trinkwasserspender: Schulleitung

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit der

## **1. 7. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO**

### **2.**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für das Schulbüro. Ein Hinweisschild weist darauf hin, dass jeweils nur eine Person das Büro zu betreten hat. Zudem sorgt ein Band für die Einhaltung des Sicherheitsabstands.

## **1. 8. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE**

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung und Andrea Röseler

## **9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN**

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2021/22 unter Wahrung aller einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Die Schulleitung prüft, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden sollten, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, sollte auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Bei Elternabenden darf die medizinische Maske nicht abgesetzt werden, zudem auch bei größeren Gremiensitzungen. Bei Gesprächen in kleineren Gruppen

kann, unter Wahrung der Hygieneregeln, die Maske abgesetzt werden. Zudem ist auf eine gute Belüftung des Raums nach Hygienekonzept zu achten.

Zuständig: Bianca Schreck und Ralf Schüßler (Konferenzleitung) in Absprache mit der Schulleitung/pädagogische Lehrkräfte

## **1. 10. ZUGANG VON ELTERN UND SCHULFREMDEN PERSONEN**

### **2.**

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden. Aus diesem Grund müssen sich alle Personen im Schulbüro anmelden, die nicht über einen anderen Weg angemeldet wurden (z.B. bei einem vereinbarten Lehrer-Eltern-Gespräch).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung/pädagogisches Personal/Andrea Röseler

## **1. 11. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO**

### **Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Risiko:**

Für alle SuS gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei SuS, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dies gilt auch für gesunde SuS, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Die Inhalte/ Anforderungen für ein qualifiziertes Attest werden oben beschrieben. Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das

zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Im Übrigen gilt die Regelung, nach der die Präsenzpflcht bis zu den Herbstferien 2021 (1.10.2021) aufgehoben ist.

### **Beschäftigte mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko:**

Alle Beschäftigten der Schule sind grundsätzlich zur Aufnahme ihrer üblichen Tätigkeit vor Ort an ihrer Schule verpflichtet.

Beschäftigte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, sind auf ihren Wunsch von Tätigkeiten mit unmittelbarem körperlichen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern zu befreien (z.B. Präsenzunterricht), Atteste der Beschäftigten (unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten) sind im Original verschlossen in der Personalakte zu hinterlegen.

## **1. 12. WEGEFÜHRUNG**

### **2.**

Das Wegekonzzept sieht wie folgt aus:

- > Die sehr breiten Flure können in zwei Richtungen begangen werden. Dabei soll man sich stets an der linken Wandseite entlang bewegen.
- > Die Treppen sind nur für eine Richtung vorgesehen.
- > Die Richtungen in den Fluren und auf den Treppen sind deutlich markiert und dadurch schon optisch voneinander getrennt.

Zuständig: Schulleitung/Daniel Sonneborn

## **1. 13. REISERÜCKKEHRERINNEN UND REISERÜCKKEHRER**

### **2.**

Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, dürfen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise nur dann das Schulgelände betreten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis gemäß § 23 Eindämmungsverordnung vorlegen. Dies kann gemäß Kap. 1.2

- ein Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sein, der bei einem zugelassenen Testzentrum durchgeführt und durch ein negatives Ergebnis bestätigt wurde, das nicht älter als 24 Stunden ist oder
- ein negatives PCR Test-Ergebnis sein, das § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter als 48 Stunden ist.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

## **1 14. Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen sowie bei Schülerinnen und Schülern**

- Freiwillige Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen 3x/ Woche.
- 2x/ Woche verpflichtende Schnelltests für Laien bei SuS: SuS, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, dies schließt die von der Schule für verpflichtend erklärte Anwesenheit wie der bei Klausuren ein, werden nur zugelassen, wenn sie:
  - 1 zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis oder im Rahmen eines Pilotversuchs einen PCR-Lolli-Test selbst durchgeführt haben,
  - 2 einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen haben, das nicht älter als 48 Stunden ist oder
  - 3 einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 72 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen, bei ihnen ist die Teilnahme freiwillig. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie zu schulischen Präsenzangeboten nicht zugelassen und müssen das Schulgelände verlassen.
- Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche (Montag und Mittwoch) . Der Test sollte jeweils zu Beginn des Schultages durchgeführt werden. Dies gilt nicht für geimpfte und genesene Personen.

## **1. 15. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG**

### **2.**

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- > regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- > regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Hort,
- > tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- > Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter),
- > Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe etc.) ist eine tägliche



Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch Andrea Röseler.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Zuständig: Schulleitung/Andrea Röseler

## **1. 16. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHTEN**

### **2.**

Sollten in der Schule bei SuS oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten, so sind SuS ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen. Weitere Angaben hierzu sind unter dem Punkt „Persönliche Hygiene / Krankheitssymptome“ zu finden.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) [\\_\(corona@bsb.hamburg.de\)\\_](mailto:corona@bsb.hamburg.de). Siehe hierzu die Anlage 7 „Corona-Verdachtsfälle und -Erkrankungen bei SuS“. Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung